

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 22.07.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ und zur Änderung von Gesetzen wegen der Umbenennung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Stadt Oldenburg (Oldb)**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ und zur Änderung von Gesetzen wegen der Umbenennung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Stadt Oldenburg (Oldb)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Lies

**Entwurf****Gesetz****zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“  
und zur Änderung von Gesetzen wegen der Umbenennung  
der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Stadt Oldenburg (Oldb)****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“**

Das Gesetz über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (Aufsichtsbehörde).“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2****Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

In § 14 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**

§ 90 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bezirke der Polizeidirektionen werden wie folgt abgegrenzt:

1. Die Polizeidirektion Braunschweig umfasst das Gebiet der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, und Wolfenbüttel sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.
2. Die Polizeidirektion Göttingen umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim und Schaumburg.
3. Die Polizeidirektion Hannover umfasst das Gebiet der Region Hannover.
4. Die Polizeidirektion Lüneburg umfasst das Gebiet der Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen sowie das Gebiet im Küstengewässer östlich der Ostemündung.
5. Die Polizeidirektion Oldenburg umfasst das Gebiet der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Vechta, Verden und Wesermarsch, das Gebiet der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldb) und Wilhelmshaven sowie das Gebiet im Küstengewässer östlich der in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichneten Linie zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangerooge bis zur Ostemündung.

6. Die Polizeidirektion Osnabrück umfasst das Gebiet der Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Emsland, Leer, Osnabrück, Wittmund, das Gebiet der kreisfreien Städte Emden und Osnabrück sowie das Gebiet im Küstengewässer westlich der in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichneten Linie zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangerooge.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 sowie in § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
2. In § 35 wird nach dem Wort „Oldenburg“ die Angabe „(Oldb)“ eingefügt.
3. § 73 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Oldenburg“ die Angabe „(Oldb)“ eingefügt.
    - bb) In Buchstabe a wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
4. In § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6, § 92 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 11 sowie in Nummer 48 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) wird jeweils die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In der Spalte „Kommunale Träger“ der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 Satz 2) des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106), wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

In Nummer 6 der Anlage (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

## Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

In der Anlage (zu § 2 Satz 1) des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883, 885), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36), wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung des Niedersächsischen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Niedersächsischen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 150), geändert durch Artikel 2 § 16 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

## Artikel 10

## Änderung des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft

Das Gesetz über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974 (Nds. GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(Oldenburg)“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesministerium“ durch die Worte „Das für Kultur zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „für Kultur zuständigen Ministerium“ ersetzt.

## Artikel 11

## Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

In den Anlagen1 (zu § 7 a Abs. 2 Satz 1), 2 (zu § 7 b Abs. 1 Satz 1) und 3 (zu § 7 e Satz 1) des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106), wird jeweils die Angabe „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Angabe „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

## Artikel 12

## Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 bis 11 mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

Mit der Änderung des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG) wird die Rechtsaufsicht über die Stiftung Zukunftsfonds Asse von der Staatskanzlei als dem für regionale Landesentwicklung zuständigen Ministerium auf den nachgeordneten Bereich übertragen. Dieser kann aufgrund seiner größeren Sachnähe zur Zukunftsstiftung Asse die Aufsichtsfunktion ebenengerechter ausüben. Die Übertragung der Aufgabe auf das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig führt zudem zu Synergieeffekten, da auch die Aufsicht über Stiftungen des privaten Rechts nach § 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes den Ämtern für regionale Landesentwicklung obliegt. Insofern wird die Rechtslage für die öffentlich-rechtliche Stiftung Zukunftsfonds Asse dem angeglichen.

Des Weiteren hat das für Inneres zuständige Ministerium auf einen entsprechenden Antrag der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entschieden, den Namen mit Wirkung vom 1. März 2025 in Stadt Oldenburg (Oldb) zu ändern. Aufgrund dieser Namensänderung sind Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen vorzunehmen.

**II. Verbandsbeteiligung**

Eine Verbandsbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

**III. Mittelstandsrelevanz**

Der Gesetzentwurf ist nicht erheblich mittelstandsrelevant im Sinne des § 31 a GGO.

**IV. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien und auf die Digitalisierung (Digitalcheck)**

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen ersichtlich.

**V. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Änderung des Asse-Stiftungsgesetzes dient der Hebung von Synergieeffekten durch die Bündelung von Zuständigkeiten und die ebenengerechte Aufgabenwahrnehmung, sodass kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht. Die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde ist bereits bisher unmittelbar im Gesetz verortet, sodass auch die Neuregelung der Aufsichtsbehörde in Gesetzesform erfolgt. Die Folgeänderungen zur Namensänderung der Stadt Oldenburg haben keine finanziellen Auswirkungen.

**VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Durch die Übertragung der Zuständigkeit findet eine geringfügige Verschiebung von Personalaufwand innerhalb des Haushaltskapitels statt. Die Auswirkungen sind vernachlässigbar. Die Folgeänderungen zur Namensänderung der Stadt Oldenburg haben keine Auswirkungen auf den Haushalt. Daher wird auf die Finanzfolgenabschätzung verzichtet. Dem Land entstehen keine Mehrkosten.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ - AsseStG):

Es erfolgt die Übertragung der Rechtsaufsicht über die Stiftung Zukunftsfonds Asse auf das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes):

Mit der Änderung wird der bislang in den Gesetzen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft):

Zu den Nummern 1 und 2 Buchst. b:

Die Änderung von § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 dient dem Zweck der Änderung des Namens der Stadt Oldenburg.

Zu Nummer 2 Buchst. a:

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 vollzieht eine Änderung, die sich durch die Umbenennung des Landkreises Oldenburg zum 1. Juli 1993 ergeben hat (Nds. MBl. 1992, S. 1456).

Zu Nummer 3:

Der Begriff „Landesministerium“ entstammt Artikel 28 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung. Die redaktionelle Veränderung vollzieht den aktuellen verfassungsrechtlichen Sprachgebrauch. Im Übrigen ist der Begriff missverständlich, weil er nach heutigem Verständnis ein einzelnes Ministerium meinen könnte, nicht aber die Regierung in Gänze meint.

Zu Nummer 4:

Die der Oldenburgischen Landschaft übertragenen Aufgaben sind dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und nicht dem Kultusministerium zugewiesen. Mit dem Begriff „Fachministerium“ bestehen die notwendige Flexibilität und der organisatorische Spielraum, die Aufgabe durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Landesregierung einem anderen Ministerium zuzuweisen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Mit den Änderungen wird der bislang in den Verordnungen verwendete alte Name der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ durch den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten):

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der vorgenommenen Folgeänderungen aufgrund der Namensänderung. Dieser Termin bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem die Namensänderung wirksam geworden ist. Dem rückwirkenden Inkrafttreten steht kein Vertrauensschutz entgegen, da nur die bereits wirksame Namensänderung nachvollzogen wird.